Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5495
05. 09. 96

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung (TUDLV)

A. Zielsetzung

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bedarf, die Universaldienstleistungen im Telekommunikationsbereich zu bestimmen.

Die Rechtsverordnung präzisiert die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und verfolgt dabei die in § 2 des Telekommunikationsgesetzes genannten Ziele.

B. Lösung

Mit dieser Rechtsverordnung wird der gesetzliche Auftrag erfüllt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Bestimmungen der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt, da die Bestimmungen nicht über den Rahmen hinausgehen, der durch das Telekommunikationsgesetz abgesteckt ist. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Kleinen und mittelständischen Unternehmen entstehen – im Vergleich zu den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes – keine zusätzlichen Kosten. Weitergehende Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 961 06 – Te 13/96 (NA 1)

Bonn, den 5. September 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung (TUDLV) mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß § 17 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes herbeizuführen.

Dr. Helmut Kohl

Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung (TUDLV)

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Universaldienstleistungen

Als Universaldienstleistungen werden folgende Telekommunikationsdienstleistungen bestimmt:

1. der Sprachtelefondienst mit ISDN-Leistungsmerkmalen auf der Basis eines digital vermittelnden Netzes und von Teilnehmeranschlußleitungen mit einer Bandbreite von 3,1 KHz,
2. folgende nicht lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sprachtelefondienst stehen
   a) das Erteilen von Auskünften über Rufnummern von Teilnehmern im lizenzierten Bereich, soweit die Teilnehmerdaten zur Verfügung stehen und die Teilnehmer der Eintragung nicht ganz oder teilweise widersprochen haben,
   b) die Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen, soweit die Teilnehmerdaten zur Verfügung stehen und die Teilnehmer der Eintragung nicht ganz oder teilweise widersprochen haben und
   c) das Bereitstellen von öffentlichen Telefonstellen;
3. die Bereitstellung der Übertragungswege gemäß Anhang II der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 vom 19. Juni 1992 S. 27).

§ 2

Entgelte

(1) Der Preis für die Universaldienstleistung nach § 1 Nr. 1 gilt als erschwinglich, wenn er den realen Preis für die durchschnittliche Nachfrage eines Privathaushalts außerhalb von Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern zum Zeitpunkt des 31. Dezember 1997 nach Telefondienstleistungen mit den zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungsqualitäten einschließlich der Lieferfristen nicht übersteigt.

(2) Für die Universaldienstleistungen nach § 1 Nr. 2 gilt der jeweilige Preis als erschwinglich, der sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (§ 3 Abs. 2 der Telekommunikations-Entgeltregulierungsverordnung vom ... 1996 [BGBl. I S. ...]) orientiert.

(3) Für die Universaldienstleistungen nach § 1 Nr. 3 gelten die von der Regulierungsbehörde genehmigten Preise als erschwinglich.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundestag und der Bundesrat haben zugestimmt.

Begründung zur Universaldienstleistungsverordnung

A. Allgemeiner Teil

Die Universaldienstleistungsverordnung wird nach § 17 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) erlassen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 1 TKG werden in § 1 der Rechtsverordnung die Universaldienstleistungen und in § 2 der erschwingliche Preis konkretisiert.

Durch die Bestimmungen der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt, die Länder oder die Gemeinden, da sie lediglich Präzisierungen der bereits im TKG getroffenen Regelungen darstellen und nicht über den Rahmen hinausgehen, der durch das TKG abgesteckt ist. Kleinen und mittelständischen Unternehmen entstehen – im Vergleich zu den Regelungen des TKG – keine zusätzlichen Kosten. Weitergehende Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Universaldienstleistungen)

In dieser Vorschrift werden die Telekommunikationsdienstleistungen festgelegt, die Universaldienstleistungen im Sinne des § 18 TKG sind.

Wesentlicher Teil des Angebotes an Universaldienstleistungen ist der Sprachtelefondienst, der nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG zum lizenzierten Bereich gehört. Die Formulierung legt fest, daß der Sprachtelefondienst auf der Basis digital vermittelnder Telekommunikationsnetze mit analogen Teilnehmeranschlüssen und mit in diesem Zusammenhang möglichen ISDN-Leistungsmerkmalen als Universaldienst anzubieten ist.

Neben dem Sprachtelefondienst in dem beschriebenen Umfang gehören auch die Dienstleistungen zum Universaldienst, die in § 1 Nr. 2 Buchstabe a bis c aufgeführt sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sprachtelefondienst stehen. Diese Dienstleistungen sind bereits in der TELEKOM-Pflichtleistungsverordnung vom 16. September 1992 (BGBl. I S. 1614) enthalten und sollen auf diese Weise als Universaldienstleistungen fortgeführt werden; ausgenommen davon ist lediglich das Bereitstellen von Notrufmöglichkeiten, das im Rahmen des TKG neu geregelt worden ist.

Hinsichtlich des Übertragungswegeangebotes, das dem Universaldienst zugeordnet wird, dient die Verordnung der Umsetzung des in Anhang II der EG-Mietleitungsrichtlinie geforderten Angebotes.

Zu § 2 (Entgelte)

In Absatz 1 wird der erschwingliche Preis festgelegt, zu dem der Sprachtelefondienst, der als Universaldienstleistung festgelegt ist, höchstens anzubieten ist. Als erschwinglich gilt der Preis, der am Ende des Jahres 1997 außerhalb von Ballungsräumen berechnet wird. Folglich ist der Preis eines Privathaushalts an der Peripherie eines Versorgungsgebietes als Anknüpfungspunkt gewählt worden. Dies hängt mit der Annahme zusammen, daß Wettbewerb zunächst dort wirksam werden wird, wo die größeren Dichtevorteile eines Netzes ausgeschöpft werden können, d. h. in Ballungsgebieten. In Ballungsgebieten wird daher wohl auch der größte Druck auf die Tarifpreise entstehen. Es soll jedoch verhindert werden, daß die Preise an der Peripherie eines Versorgungsgebietes kompensatorisch erhöht werden.

Bei den Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sprachtelefondienst stehen (Absatz 2), kommt es unter Universaldienstgesichtspunkten primär auf das flächendeckende Angebot der Dienstleistung an. Deshalb wird der jeweilige Marktpreis, der sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert, als erschwinglicher Preis festgelegt. Hinsichtlich des Begriffs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist zunächst auf den bereits in § 24 Abs. 1 TKG niedergelegten Grundsatz zu verweisen und im übrigen auf die auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen Entgeltregulierungsverordnung, die eine nähere Konkretisierung des Begriffs enthält.

Im Gegensatz zum Sprachtelefondienst erfolgt bei Übertragungswegen (Absatz 3) keine Festlegung eines Höchstpreises, weil dem Schutzbedürfnis der Nutzer von Übertragungswegen, die in der Regel gewerbliche Nutzer sind, ausreichend dadurch Rechnung getragen wird, daß eine an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientierte Entgeltgenehmigung erfolgt.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333